



lifecircle

Lebensqualität fördern und unterstützen

Informationsbroschüre

lifecircle | Der Verein

Lebensqualität fördern und unterstützen

lifecircle setzt sich ein für die Menschenwürde sowie für das Selbstbestimmungsrecht in schwierigen Lebenslagen und am Lebensende.

lifecircle informiert und unterstützt Menschen in Lebenskrisen, bei körperlichen Beeinträchtigungen, bei der Pflege zu Hause und in der Palliativmedizin.

lifecircle ist ein nach schweizerischem Recht geführter Verein. Er steht mündigen Personen offen, die in der Schweiz oder im Ausland leben.

lifecircle bietet umfassende Unterstützung bei Patientenverfügungen an und sorgt dafür, dass diese von Ärzten und Pflegepersonal respektiert werden.

lifecircle setzt sich für die Suizidprävention und für die Verbesserung der Lebensqualität bei schwer erkrankten oder pflegebedürftigen Menschen ein.

lifecircle bejaht das Leben und bietet daher keine Freitodbegleitungen an. Dafür arbeitet der Verein mit dem Verein Life-End zusammen, um Menschen, deren Leiden unerträglich geworden ist, die Möglichkeit zu geben, selber über ihr Leben und Sterben zu bestimmen.

Seiten | Inhaltsübersicht

| | | | |
|---|---|-----|-----------------------------------|
| 3 | <i>Wer ist lifecircle ?</i> | 7 | <i>Palliativmedizin</i> |
| 4 | <i>Wofür setzt sich lifecircle ein?</i> | 8–9 | <i>lifecircle Vereinsstatuten</i> |
| 5 | <i>Warum eine Patientenverfügung?</i> | | |
| 6 | <i>Suizidprävention</i> | | |



Wer ist *lifecircle*?

Der Verein

Ist ein nach den Regeln der Demokratie des Schweizer Rechts geführter Verein. Er wurde am 27.11.2011 in Basel gegründet. Der Verein steht nicht nur in der Schweiz lebenden mündigen Personen zu Verfügung, sondern er steht allen Menschen dieser Erde offen. *lifecircle* setzt sich für die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht besonders in schwierigen Lebenslagen ein.

Der Vereinssitz ist Biel-Benken

lifecircle arbeitet eng mit dem zugehörigen Verein Life-End zusammen. Über Investitionen von Vereins- und Stiftungsgeldern wird offen und kontrolliert Buch geführt. Spenden werden konsequent entsprechend den Statuten eingesetzt.

lifecircle bewirbt sich um eine Mitgliedschaft der «World Foundation of Right to Die Societies» (WFRtDS)

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, höchstens 7 *lifecircle* -Mitgliedern zusammen. Diese sind jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren von der GV zu wählen.

Für die Amtszeit bis zur GV 2023 sind gewählt:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Präsidium: | Erika Preisig |
| Vizepräsidium: | Rosmarie Zipfel |
| Buchhaltung/Kasse: | Markus Lüthi |
| Beisitz: | Moritz Gall |
| Beisitz: | Annelies Herzog |
| Aktuarin: | Yvonne Mischler |
| Materialverwaltung: | Christian Wessendorf |

Revisionsstelle

Straumann Treuhand
Reinacherstrasse 17A
4106 Therwil



Wofür setzt sich *lifecircle* ein?

Lebensqualität & Selbstbestimmung

Die Lebensqualität steht über der Lebensdauer. Wenn ein Mitglied sein Leben als unerträglich empfindet, soll ihm zuerst zu verbesserter Lebensqualität verholfen werden. Durch die Ermöglichung einer Pflege zu Hause wird oft mehr Lebensqualität geschaffen. Auch technische Hilfsmittel können die Lebensqualität deutlich verbessern. In gewissen Fällen kann Lebensqualität auch durch finanzielle Hilfe gefördert werden.

Jeder Mensch sollte vom Beginn der rechtlichen Urteilsfähigkeit bis an die Grenze des Verlustes der Urteilsfähigkeit von seinem Selbstbestimmungsrecht in jeder Hinsicht Gebrauch machen können. Ein Mensch kann nicht bestimmen, wann, wo und wie er diese Erde betritt, aber sein Selbstbestimmungsrecht erlaubt ihm, solange er urteilsfähig ist, selber zu bestimmen, wie, wo und wann er von dieser Erde gehen will. *lifecircle* gibt seinen Mitgliedern diese Möglichkeit, der Verein setzt sich für die Berücksichtigung der Selbstbestimmung besonders in schwierigen Lebenslagen ein.

Kann die Lebensqualität auf keine Art verbessert werden, soll das Mitglied unterstützt werden, durch Palliativmedizin oder eine Freitodbegleitung (durch die Beantragung einer FTB beim Verein Life-End), sein Leiden zu minimieren oder abzukürzen.

Zusammenarbeit

lifecircle unterstützt mit vereinseigenen Mitteln und mit Geldern aus dem Verein Life-End palliativmedizinische Institutionen, Altersheime sowie Privatpersonen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen. Gefördert wird die Zusammenarbeit mit Hospizen, Spitex, SEOP und privaten Heimpflegeorganisationen.

Gemeinsam mit dem Verein Life-End setzt sich *lifecircle* weltweit für die Legalisierung der Freitodbegleitung in allen Ländern ein. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit den «Right to die societies».

lifecircle informiert über das Schweizer Konzept und setzt sich ein für das Selbstbestimmungsrecht vor allem am Lebensende.



Warum eine Patientenverfügung sinnvoll ist

In jedem Lebensabschnitt kann durch Unfall oder akute Erkrankung eine plötzliche Urteilsunfähigkeit eintreten. Darum sollte jede urteilsfähige Person eine Patientenverfügung haben, unabhängig von ihrem Alter. Eine PV tritt nur in Kraft, wenn eine Person urteilsunfähig ist. In diesem Falle ist der Wille der betroffenen Person durch die PV geregelt. Die PV sollte berücksichtigt werden, bis die betroffene Person wieder urteilsfähig ist. Eine PV ist für die Angehörigen eine grosse Entlastung, da sie den Willen der urteilsunfähigen Person im urteilsfähigen Zustand wiedergibt und bestätigt.

Was bietet die lifecircle PV?

Sie gibt dem Mitglied eine Möglichkeit, seinen Willen so festzulegen, dass im Falle einer Urteilsunfähigkeit dieser Wille bei Ärzten und Pflegepersonal durchgesetzt werden kann.

Die PV berücksichtigt das ab dem 1.1.2013 geltenden Erwachsenenrecht der Schweiz.

Bei Nichteinhalten der PV sucht *lifecircle* das Gespräch mit Ärzten, Pflegenden und Verwandten und setzt die Wünsche des Mitgliedes laut dessen PV durch.

Durch einen Login-Code kann die *lifecircle* PV auch von Ärzten im Internet abgerufen werden. Login und Passwort befinden sich auf der Mitgliederkarte.

Wie oft soll eine PV erneuert werden?

Eine PV sollte alle 2 Jahre kontrolliert und schriftlich bestätigt werden. Da sich das Leben ändert und auch die Einstellung des Menschen sich verändern kann, sollte man die PV regelmässig überprüfen und anpassen. Eine länger nicht erneuerte, das heisst mit datierter Unterschrift bestätigte PV kann von Ärzten und Juristen abgelehnt werden.



Die Schweiz hat mit jährlich ca. 1300 Menschen eine extrem hohe Suizidrate. Dabei gehen über die Hälfte dieser Personen durch einen gewaltsamen Selbstmord in den Tod, das heisst sie springen vor den Zug, springen von grosser Höhe in die Tiefe, erschossen oder erhängen sich. Durch solche Suizidarten werden Menschen, die diese Bilder ansehen müssen, dauerhaft schwer belastet. Pro Jahr müssen allein in der Schweiz mehr als 300 Zugführer das Erlebnis, einen Menschen überfahren zu haben, irgendwie verkraften...

Alle diese Menschen gehen mit dem Suizid in Einsamkeit und ohne Abschied von ihren Verwandten und Angehörigen in einen unsicheren, manchmal brutalen Tod. Vielleicht hätten diese Menschen nicht zu einem Weiterleben gebracht werden können, aber sie hätten durch einen assistierten Freitod und begleitet von verständnisvollen Mitmenschen, die Möglichkeit gehabt, ruhig und in schlafähnlichem Zustand in den Tod zu gehen. Ihre Verwandten und Freunde hätten die Möglichkeit gehabt, sich auf den kommenden Abschied

vorzubereiten. Vielleicht hätten die Verwandten sogar den Wunsch nach Beendigung des Lebens akzeptieren können.

Bei *lifecircle* können Suizidwünsche offen geäussert werden, ohne dass dabei die Gefahr eines fürsorglichen Freiheitsentzuges mit Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt entsteht. Offen geäusserte Suizidwünsche sind die beste Suizidprävention. Sie können einen Weg zurück in ein glückliches Leben öffnen, aber auch zu einem Antrag auf Freitodbegleitung beim Verein Life-End führen.

Diese für Mitglieder kostenlosen Gespräche können wahlweise mit einem Seelsorger, einem Arzt oder mit einer andern Fachperson geführt werden. Mitglieder können auch Informationen betreffend Selbsthilfegruppen erhalten sowie im Bilden von Selbsthilfegruppen unterrichtet werden.

lifecircle gibt keine Informationen betreffend unbegleiteten Suizidmethoden ab.



Wenn ein Mitglied an einer schweren unheilbaren Krankheit leidet und diese Krankheit zu massiver Einschränkung der Lebensqualität geführt hat, so dass das Mitglied sich gegen jede weitere lebenserhaltende medizinische Massnahme entscheidet, bietet die Palliativmedizin ein Dasein ohne Schmerzen und ohne Atemnot, bis auf natürliche Weise der Tod eintritt. Dabei werden schmerzstillende und beruhigende Medikamente in einer Dosis eingesetzt, die dem Mitglied ein Warten auf den Tod ohne Leiden ermöglicht.

Sollten Schmerzen und Atemnot nur mit extrem hohen Dosen erträglich gemacht werden können, kann im Rahmen der Palliativmedizin auch eine Dosis gewählt werden, durch welche die Lebensdauer verkürzt wird. Es wird aber im Gegensatz zur Freitodbegleitung nie eine tödliche Dosis eines Medikamentes gegeben.

In diesem Dämmerzustand gleitet der Betroffene dann über einen bis mehrere Tage langsam in den Tod. Er kann vor der palliativen Sedation von seinen Verwandten Abschied nehmen, in der Regel kommt er dann bis zu seinem Ableben nicht mehr zu Bewusstsein. Diese Art von Begleitung kann zu Hause oder in einem Hospiz erfolgen.

lifecircle bietet Beratung betreffend palliativmedizinischen Kliniken und palliativmedizinischen Therapiemöglichkeiten zu Hause an.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *lifecircle* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Benken. *lifecircle* ist bezüglich Politik, Glaubensrichtung und Landeszugehörigkeit unabhängig und neutral. *lifecircle* hat keinerlei wirtschaftliche, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen.

2. Zweck

lifecircle setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in allen Lebenslagen ein, vor allem bei schwerer Erkrankung sowie am Lebensende. *lifecircle* legt Wert auf die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität. Der Verein fördert die Lebensqualität im psychischen, im physischen und im spirituellen Bereich. «Dabei soll die individuelle Empfindung der Lebensqualität respektiert werden, da der andere Mensch ein anderer Mensch mit eigenen Bedürfnissen ist und nicht unserer Wahrnehmung von Bedürftigkeit entsprechen muss».

Ein zentrales Anliegen des Vereines ist die Suizidprophylaxe. *lifecircle* bietet Mitgliedern und Nichtmitgliedern präventive Informationsveranstaltungen sowie persönliche Beratungen an. Weiter unterstützt *lifecircle* in der Schweiz ansässige Organisationen, welche sich der Suizidprophylaxe widmen oder eine solche anbieten.

lifecircle unterstützt die Palliativmedizin, um dem Wunsch nach «natürlichem» Sterben in Würde gerecht zu werden. Dies jedoch stets unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung am Lebensende. «Ob das Leben eines Menschen ein lebenswertes ist oder nicht, das bemisst sich einzig und allein an diesem Leben selbst, und nie an Beurteilungen durch die Gesellschaft, durch den Staat, oder durch eine religiöse Institution.»

lifecircle bietet Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine kostenlose Patientenverfügung an und berät auf Wunsch bei der Verfassung derselben. Auch setzt sich *lifecircle* ein für die Durchsetzung der Verfügung bei Ärzten, beim Pflegepersonal und bei den Angehörigen im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Urteilsunfähigkeit bzw. nach Ableben des Verfassers.

lifecircle schreibt jedem Mitglied pro aktives Jahr der Mitgliedschaft CHF 700.- an die Kosten der Freitodbegleitung (FTB) gut, bis der Betrag von CHF 4'900.- erreicht ist. Ein aktives Jahr beginnt am 1.1. des laufenden Jahres. Die Gutschrift erfolgt, sofern der Mitgliederbeitrag bis am 30.9. des laufenden

Jahres bezahlt ist. Eine FTB kann nur über den Verein Life-End durchgeführt werden. Die Kosten für eine FTB bei Life-End betragen im Moment CHF 4'900.- für Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, und für alle andern CHF 10'500.-. Zusätzliche Kosten für die Reise, das Hotel, die Verpflegung und Ähnliches sind in diesem Betrag nicht inbegriffen. Werden die Kosten für die FTB durch zusätzliche Leistungen oder durch die Teuerung überschritten, so hat das Mitglied die Differenz zu zahlen.

3. Mittelherkunft

Finanziert wird die Verfolgung des Vereinszweckes durch die Mitgliederbeiträge einerseits, sowie freiwilligen Zuwendungen andererseits. Der jährliche, von der Generalversammlung jeweils jährlich festzusetzende Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 50 Franken, derjenige auf Lebenszeit mindestens 1000 Franken.

lifecircle ist berechtigt, Zuwendungen aller Art sowie Förderungsmittel anderer privat- oder öffentlich-rechtlicher Personen beziehungsweise Institutionen entgegenzunehmen.

Mitglieder, die sich in einem finanziellen Engpass befinden, können ein Gesuch um Beitragsbefreiung stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

4. Mittelverwendung / Projekte

lifecircle unterstützt in der Schweiz ansässige Organisationen und Institutionen, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen wie der Verein *lifecircle*. Insbesondere unterstützt er Projekte, welche zur Verbesserung der Lebensqualität in allen Lebenslagen und Altersschichten beitragen. *lifecircle* unterstützt auch Einzelpersonen mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf. Ausserdem stellt *lifecircle* Hilfsmittel für betagte und behinderte Personen zur Verfügung z.B. Rollatoren, Rollstühle, Elektro-Rollstühle usw. Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für eine beratende oder materielle Unterstützung.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Verfolgung des Vereinszweckes hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist nicht zulässig.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einberufung erfolgt auf Einladung der Mitglieder durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Die Einladung erfolgt per Mail oder bei fehlender Mailadresse per Post.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, der anwesenden Mitglieder. Die Statuten und die Protokolle der GV sind im Internet – www.lifecircle.ch – einsehbar.

10. Der Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei, maximal aber sieben Personen, welche insbesondere folgende Chargen besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kasse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich das Treuhandbüro, das die Jahresrechnung revisionsmässig überprüft und einen Bericht zuhanden der Generalversammlung erstellt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beziehungsweise des Vorstands ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gleiche oder ähnliche Institutionen, mit Sitz in der Schweiz.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.